

**Anordnung Nr. 2\***  
**über den Erwerb von Funkzeugnissen.**  
**— Funkzeugnisordnung —**

**Vom 15. Mai 1961**

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — (GBl. I S. 476) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Übertritt von einem Funkdienst in einen anderen, für den besondere Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, ist für Funker mit einem Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse von dem Nachweis der Bedingungen abhängig, die für den Erwerb von Funkzeugnissen des gewählten Funkdienstes vorgeschrieben sind.

(2) Der Erwerb des Funkzeugnisses 1. Klasse beim Übertritt von Funkern mit einem Funkzeugnis 1. Klasse ist zulässig:

1. nach der erfolgreichen Ablegung einer Zusatzprüfung,
2. nach einer einjährigen praktischen Tätigkeit als zusätzlicher Funker mit dem Funkzeugnis 2. Klasse und
3. nach dem Bestehen einer Prüfung für das Funkzeugnis 1. Klasse.

Im Seefunkdienst beträgt die Dauer der praktischen Tätigkeit 2 Jahre.

(3) Lehrgänge und Prüfungen werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist.“

§ 2

(1) Im § 15 erhält Abs. 4 Ziff. 1 folgende Fassung:

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen, spanischen oder russischen Sprache nachweisen oder“.

(2) Im § 15 Abs. 6 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende Fassung:

1. mindestens 2 Jahre lang den Seefunkdienst als Funker mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum mindestens 4 Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und“.

§ 3

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert 3 Studienjahre.“

§ 4

§ 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst — die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis;

2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Für die Teilnahme am Funkverkehr im Rahmen der Flugausbildung der Gesellschaft für Sport und Technik wird außerdem eine Flugfunkhörerlaubnis ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Erlaubnis ist der Zentralvorstand der GST zuständig. Vor Aushändigung der Flugfunkhörerlaubnis ist der Inhaber auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Form, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Flugfunkhörerlaubnis werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.“

§ 5

§ 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Erwerb der im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 genannten Flugfunkzeugnisse werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(2) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß einer Zehnklassenschule und Grundkenntnisse der englischen und russischen Sprache nachweisen.

(3) Für den Erwerb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Flugfunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum 4 Übungsaufgaben, von denen 2 vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und 2 vom Ministerium für Verkehrswesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.“

§ 6

(1) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung zum Erwerb der Flugfunksprecherlaubnis, des Flugfunksprechzeugnisses und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Institution. Die Ausbildung dauert für das Flugfunksprechzeugnis 2 Monate und für das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis 3 Monate.“

(2) § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zweieinhalb Studienjahre, unterteilt in 2 Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.“

§ 7

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungen für die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Institution abgenommen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Ort

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959, S. 476)